

RS Vfgh 2021/2/23 G361/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2021

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

ABGB §539, §543 Abs2

StGB §166

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteiantrags gegen die Erbnwürdigkeit bei strafbaren Handlungen gegen die Verlassenschaft nach dem ABGB wegen zu engen Anfechtungsumfangs

Rechtssatz

Angesichts der Bedenken, dass es durch die Privilegierung des §166 StGB zu einer unsachlichen Differenzierung bei der Beurteilung der Erbnwürdigkeit komme, weil ein und dieselbe Straftat einmal nicht zur Erbnwürdigkeit führe soweit diese im Familienkreis begangen werde, während Erbnwürdigkeit vorliege, wenn die Straftat gegen die Verlassenschaft begangen werde, hätte die Antragstellerin auch die Bestimmung des §166 StGB anfechten müssen, um den VfGH im Falle des Zutreffens der Bedenken in die Lage zu versetzen, darüber zu befinden, auf welche Weise die Verfassungswidrigkeit beseitigt werden kann.

Entscheidungstexte

- G361/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.2021 G361/2020

Schlagworte

VfGH / Prüfungsumfang, Erbrecht, Strafrecht, VfGH / Parteiantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G361.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at